

Merkblatt

für die Zuerkennung des Merkzeichens "RF"

Für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gilt der Rundfunkgebührenstaatsvertrag. Danach werden von der Rundfunkgebührenpflicht aus **gesundheitlichen** Gründen befreit:

1. Sonderfürsorgeberechtigte Kriegsbeschädigte im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes (BVG),
2. blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 60 allein wegen der Sehbehinderung,
3. hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör mit Hörhilfen nicht möglich ist,
4. behinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Zuerkennungsvoraussetzungen

1. Sonderfürsorgeberechtigte Kriegsbeschädigte (§ 27e BVG)

Hierzu gehören folgende Personen, die nach dem BVG oder Gesetzen, die die Vorschriften des BVG für entsprechend anwendbar erklären, Versorgung erhalten, im einzelnen:

- kriegsblinde Menschen
- Ohnhänder
- querschnittsgelähmte Menschen, die eine Pflegezulage beziehen
- sonstige Empfänger einer Pflegezulage
- Hirnbeschädigte Menschen (MdE wenigstens 30 v.H.)
- Tbc-erkrankte Menschen (MdE wenigstens 50 v.H.wegen der Tbc-Erkrankung)
- gesichtsentstellte Menschen (MdE wenigstens 50 v.H. wegen der Gesichtsentstellung)

2. blinde oder wesentlich sehbehinderte Menschen

Die Befreiungsvoraussetzungen sind erfüllt, sofern eine Sehbehinderung mit einem GdB von mindestens 60 vorliegt.

3. hörgeschädigte Menschen

Dabei muß allein für die Hörschädigung ein GdB von mindestens 50 vorliegen.

4. GdB von wenigstens 80

Der Verordnungsgeber fordert einen GdB von wenigstens 80 und eine leidensbedingte ständige Nichtteilnahme an öffentlichen Veranstaltungen (Die Beurteilungsmaßstäbe sind sehr eng auszulegen). Nur wenn aktenkundig nachgewiesen ist, daß öffentliche Veranstaltungen zumutbar nicht besucht werden können (s. hierzu BSG-Urteil vom 23.02.1987 - 9a RVs 72/85 -), ist "RF" zu bewilligen.

a) GdB

Liegt ein GdB von mindestens 80 vor, begründet dies allein noch nicht die grundsätzlichen Voraussetzungen. Es müssen noch weitere Erfordernisse erfüllt sein. Durch die Festlegung eines Mindest-GdB wird indes deutlich, daß eine Schädigung eines Funktionssystems vorliegen muß.

Im allgemeinen werden daher mehrere Einzelbehinderungen, die insgesamt einen GdB von wenigstens 80 ausmachen, noch nicht zum Merkzeichen "RF" führen, es sei denn, daß die Gesamtauswirkung der verschiedenen Behinderungen der entsprechenden Schädigung eines Funktionssystems (das zu "RF" führt) gleichkommt. Diese Annahme findet in den Anhaltspunkten ihre Stütze, wonach z.B. behinderte Menschen mit schweren Herzleistungs- oder Lungenfunktionsstörungen (GdB 80-100) zum Befreiungspersonenkreis gehören.

b) ständige Nichtteilnahme an öffentlichen Veranstaltungen wegen des Leidens

Bei der weiteren Prüfung, ob eine Behinderung den Besuch öffentlicher Veranstaltungen ausschließt, können nur die leidensbedingten Faktoren, nicht dagegen Fragen des sozialen

Umfeldes und sonstige leidensunabhängige Gründe und Erschwernisse berücksichtigt werden (vgl. b2). So deuten

- Berufstätigkeit
- Führen eines Kfz (Beiblatt ohne Wertmarke)
- Erwerb eines Beiblattes mit Wertmarke (Freifahrt)

im allgemeinen darauf hin, daß der Besuch öffentlicher Veranstaltungen möglich und zumutbar ist. Eine Ausnahme kann z.B. bei solchen behinderten Menschen in Betracht kommen, wenn sie auf ihre Umgebung abstoßend oder störend wirken (Zumutbarkeit s. b4).

b1) öffentliche Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen dienen dazu, sich auf der Basis der Begegnung und des Umgangs mit anderen Menschen über politische und wirtschaftliche Probleme des Zeitgeschehens sowie über künstlerische, wissenschaftliche, religiöse, unterhaltende und sportliche Ereignisse zu unterrichten. Sie werden passiv als Zuschauer oder Zuhörer sitzend oder stehend erlebt. Öffentliche Veranstaltungen sind z.B. Kino-, Theater-, Konzert- und Vortragsveranstaltungen, öffentliche Feste, Versammlungen und Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen oder im Freien sowie Ausflugsfahrten mit der Bahn, dem Bus oder dem Schiff. Hin- und Rückweg gehören dazu. Aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen oder Demonstrationen fällt nicht darunter (dafür bieten Rundfunk und Fernsehen keinen Ersatz). Öffentliche Veranstaltungen müssen jedermann zugänglich sein, eine Teilnahme darf nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt sein (z.B. Veranstaltungen für einen bestimmten behinderten Personenkreis).

b2) wegen ihres Leidens

Das Ausgeschlossensein von öffentlichen Veranstaltungen muß wesentlich behinderungsbedingt sein. Leidensunabhängige Gründe bzw. Erschwernisse sind nicht zu berücksichtigen. Dies können sein: Säuglingseigenschaft, hohes Alter, frühe Schließung von Altersheimen, langer Weg zu Veranstaltungen, fehlende öffentliche Verkehrsmittel, Schichtdienst oder unzureichendes Angebot von Veranstaltungen im Wohnbereich. Auch ist es bedeutungslos, ob der behinderte Mensch überhaupt in der Lage ist, Darbietungen auf- bzw. wahrzunehmen.

b3) ständig nicht teilnehmen können

Dieser Begriff fordert:

- Eine Teilnahme muß auf Dauer - also nicht nur vorübergehend - unmöglich sein. Eine vorübergehende Einengung der Betätigungsmöglichkeiten (wie z.B. bei regelmäßigen Dialysen dreimal in der Woche) reicht nicht aus.

- Der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen muß allgemein unterbunden sein, das heißt auch trotz Hilfe einer Begleitperson oder von technischen Hilfsmitteln (z.B. Rollstuhl). Auch für Rollstuhlfahrer kann der Besuch öffentlicher Veranstaltungen unzumutbar sein, wenn dieser Besuch z.B. wegen schwerer Bewegungsstörungen für den behinderten Menschen stets mit "übermäßigen Anstrengungen" verbunden ist. Für die Befreiung genügt nicht, daß die Teilnahme an einzelnen, gelegentlich stattfindenden Veranstaltungen bestimmter Art verwehrt ist, insbesondere solchen von außergewöhnlicher Dauer oder mit ungewöhnlichen Anforderungen (z.B. Veranstaltungen mit Raucherlaubnis oder großem Gedränge). Der behinderte Mensch kann hier auf andere Veranstaltungen ausweichen. Andererseits kann nicht gefordert werden, daß sich das Ausgeschlossensein auf jede nur denkbare öffentliche Veranstaltung erstrecken muß.

b4) Zumutbarkeit der Teilnahme

Die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen ist im allgemeinen für den behinderten Menschen als unzumutbar anzusehen, wenn

- die Behinderung auf die Umgebung abstoßend oder erheblich störend wirkt (z.B. schwere Gesichtsentstellungen, Harninkontinenz mit Geruchsbelästigung, wenn diese durch geeignete Maßnahmen -Urinal, Einlagen usw.- nicht zu beseitigen ist, oder nicht funktionsfähiger anus preter, laute Atemgeräusche oder häufige Hustenanfälle bei Asthmakranken bzw. Kehlkopfflosen),

- ansteckungsfähige Krankheiten vorliegen (z.B. aktive Lungentuberkulose),

- häufig hirnorganische Anfälle auftreten,

- erhebliche Störungen der Veranstaltungen zu erwarten sind (z.B. grobe unwillkürliche Kopf- und Gliedmaßenbewegungen bei Spastikern, motorische Unruhe, lautes Sprechen oder aggressives Verhalten bei geistig behinderten Menschen).